

Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen 2014

Wird ein Vorschuss oder ein Darlehen an Beteiligte oder an nahestehende Dritte nicht oder nur ungenügend verzinst, spricht man von einer geldwerten Leistung, welche der Verrechnungssteuer von 35% unterliegen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung veröffentlichte in den letzten Tagen die neuen, für das Kalenderjahr 2014 geltenden Zinssätze für Vorschüsse und Darlehen in Schweizer Franken und Fremdwährungen.

Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken

Zinssätze gültig für Forderungen der Gesellschaft gegenüber Gesellschaftern oder ihnen nahestehende Personen	2014 mindestens	2013 mindestens
aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	1.50%	1.50%
aus Fremdkapital finanziert		
bis CHF 10.0 Mio. Selbstkosten + mindestens	0.50%	0.50%
ab CHF 10.0 Mio. Selbstkosten + mindestens	0.25%	0.25%
aber mindestens	1.50%	1.50%
Zinssätze gültig für Schuldverpflichtungen der Gesellschaft gegenüber Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen	höchstens	höchstens
Betriebskredite ¹		
bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	3.75%	3.75%
bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	3.25%	3.25%
Liegenschaftskredite		
bis 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft		
- Wohnbau und Landwirtschaft	1.50%	1.50%
- Industrie und Gewerbe	2.00%	2.00%
Rest ²		
- Wohnbau und Landwirtschaft	2.25%	2.25%
- Industrie und Gewerbe	2.75%	2.75%

¹ Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Bitte beachten Sie dazu das Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997.

² Wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:

- Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70% vom Verkehrswert
- Übrige Liegenschaften bis 80% vom Verkehrswert

Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen

Land	Währung	2009	2010	2011	2012	2013	2014
EU	EUR	4.5	3.5	3.0	2.5	1.75	2.0
USA	USD	4.0	3.5	2.5	2.0	1.75	2.25
Grossbritannien	GBP	5.0	4.0	3.0	2.5	1.75	2.5
Japan (Darlehen)	YEN	2.5	2.25	2.25	1.5	1.5	1.5

Quelle: ESTV

Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder nahestehende Dritte

Liegt der Zinssatz der Fremdwährung unter dem Zinssatz für Darlehen in Schweizer Franken, so gelten mindestens die Zinssätze für Darlehen in Schweizer Franken (siehe Vorderseite).

Vorschüsse oder Darlehen von Beteiligten oder nahestehenden Dritten

Liegt der Zinssatz der Fremdwährung unter dem Zinssatz für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken, so ist eine Verzinsung bis zur Höhe des Zinssatzes für Schweizer Franken steuerlich zulässig.



Bruno Aeschlimann
dipl. Treuhandexperte
MAS in MWST (FH)
041 726 52 64
b.aeschlimann@acton.ch



Marcel Zurkirchen
Treuänder mit eidg. FA
MAS in MWST (FH)
041 726 52 63
m.zurkirchen@acton.ch

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Acton Treuhand AG